KANTON AARGAU

Grosser Rat
Protokoll

Sitzung: 15. November 2011 Sch/edb Art. Nr. 2011-1561

(GR.11.315-1) Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung der Motion 10.97

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 21. September 2011 samt der Synopse mit dem abweichenden Antrag der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK) vom 17. Oktober 2011, dem der Regierungsrat nicht zustimmt. – Auf der Regierungsbank nehmen für die Beratung des Geschäfts Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung und Christina Troglia, Generalsekretärin der AGV, Einsitz.

Für die Kommission SIK referiert deren Präsidentin, Brunette Lüscher, Magden. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Eintreten

Stillschweigend treten die Fraktionen der Grünen und der GLP auf die Vorlage ein.

Für die übrigen Fraktionen referieren: SVP, Walter Deppeler, Tegerfelden, CVP-BDP, Herbert Strebel, Muri, FDP, Beat Rüetschi, Suhr, SP, Peter Koller, Rheinfelden, und EVP, Esther Gebhard, Möriken-Wildegg.

Für den Regierungsrat nimmt Landstatthalter Susanne Hochuli Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

I., § 12 Abs. 1
Samuel Schmid, Biberstein, stellt den Antrag, Abs. 1 lit. f mit folgendem Text zu ergänzen: "Erdbeben".

Der Antrag von Samuel Schmid, Biberstein, wird mit 105 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

§ 12 Abs. 2
Samuel Schmid, Biberstein, stellt den Antrag, einen neuen Absatz 2 wie folgt zu beschliessen: "Teilweise gedeckt werden Schäden, die entstehen durch Erdbeben. Die Höhe der Deckung wird durch Dekret festgelegt…" Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3."

Der Antrag von Samuel Schmid, Biberstein, wird mit 93 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

§ 12 Abs. 3–5 (neu)
Zustimmung

§ 13 Abs. 1 lit. b
Samuel Schmid, Biberstein, stellt den Antrag, "oder Erdbeben" sei zu streichen.

Der Antrag Samuel Schmid, Biberstein, wird mit 108 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Versand:

Titel nach § 17 (geändert), § 18 Überschrift, Abs. 1
Zustimmung

§ 18 Abs. 2
Jean-Pierre Gallati, Wohlen, stellt den Antrag, Abs. 2 wie folgt neu zu formulieren: "Auf Antrag des Verwaltungsrats legt der Grosse Rat die Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest und bestimmt die Höhe der Präventionsabgaben."

Der Antrag von Jean-Pierre Gallati, Wohlen, wird mit 84 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

§ 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1–3, § 23 Abs. 3 (neu), § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1
Zustimmung

§ 32 Abs. 2 (neu)
Marlène Koller, Untersiggenthal, stellt den Antrag, folgende Formulierung zu beschliessen: "Die Höhe der Gesamtreserven beträgt mindestens 3 ‰ des Versicherungskapitals."
Der Antrag Marlène Koller, Untersiggenthal, wird mit 67 gegen 51 Stimmen abgelehnt.

§ 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2 (neu)
Zustimmung

§ 45 Abs. 1
Die Kommission SIK beantragt, die Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrats auf vier Jahre festzulegen, wogegen der Regierungsrat an einer zweijährigen Amtsdauer festhält.

Herbert Strebel, Muri, beantragt die folgende Formulierung: "Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden._"

In der Abstimmung zwischen den Anträgen der Kommission und des Regierungsrats obsiegt die Fassung des Regierungsrats mit 71 gegen 53 Stimmen (Beschluss 2 Jahre).

Der Antrag Herbert Strebel, Muri, wird mit 74 gegen 53 Stimmen gutgeheissen (bei zweijähriger Amtszeit).

II., III., IV.
Zustimmung

Schlussabstimmung

Antrag 1 der Botschaft wird mit 113 gegen 14 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 2 der Botschaft wird mit 123 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Folgende Motion wird als erledigt abgeschrieben:
- (10.97) Motion der FDP-Fraktion vom 23. März 2010 betreffend Corporate Governance bei der Gebäudeversicherung (Änderung des § 45 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes [GebVG] vom 19. September 2006).

Fakultatives Referendum

Der Beschluss unter Ziffer 1 untersteht gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. – Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug
- Departement Gesundheit und Soziales
- Gebäudeversicherung Aargau
- (2) Staatskanzlei (fakultatives Referendum/Gesetzessammlung)
- (2) Rechtsdienst des Regierungsrats (Redaktionskommission)
- Parlamentsdienst

Präsident

Ratssekretär